



Änderung des Steuergesetzes betreffend Kinderdrittbetreuungskostenabzug

Das Steuergesetz betreffend Änderung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs wurde am 17. September 2012 wie folgt geändert.

§ 31 Abs. 1 lit. J sowie § 34 abs. 3 und 4 StG

Kinderbetreuungskosten:

Der Abzug beträgt höchstens Fr. 10'100 pro Kind. Für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, können die nachgewiesenen Kosten (max. 10'100 Fr.) abgezogen werden. Das Kind muss mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben. Die Kosten müssen in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Konkubinatspaare, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge in einem gemeinsamen Haushalt leben, können je die Hälfte des Kinderbetreuungskostenabzugs geltend machen, sofern sie keine Alimente in Abzug bringen und deshalb einen halben Kinderabzug beanspruchen. Dasselbe gilt für Eltern mit Kindern unter alternierender Obhut, sofern das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Alimente in Abzug gebracht werden. Der halbe Abzug beträgt je maximal Fr. 5'050 pro Kind; eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen.

